

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Schulische Diskriminierung gegenüber Roma-Kindern

In der Sache Horváth und Kiss ./.¹ Ungarn¹ konstatierte der EGMR eine Verletzung von Art. 2 Protokoll Nr. 1 i.V.m. Art. 14 EMRK durch die in Ungarn verbreitete Praxis, Romakinder ohne oder aufgrund von fragwürdigen Tests, mehr oder weniger automatisch, in Sonderschulen einzuschulen. Dies war auch den Beschwerdeführern geschehen, die im Nordosten aufgewachsen waren, wo die relative Dichte an Roma besonders hoch und schulische und andere soziale Missstände besonders drückend sind.

Die Regierung zog den Status der Beschwerdeführer als „Opfer“ in Zweifel, weil sie sich bereits innerstaatlich erfolgreich gegen ihre Behandlung durch die Schulbehörden gewehrt hatten. Das Oberste Gericht hatte ihnen nicht nur einen Ersatz für immaterielle Schäden i.H.v. jeweils 1 Mio. HUF² zugesprochen, sondern auch die Rechtsverletzung durch die lokalen Behörden und Instanzgerichte bestätigt.

Der EGMR sah die Sache dennoch nicht als erledigt an, wohl weil nach wie vor Romakinder in Sonderschulen deutlich überrepräsentiert sind. „Besorgnisserregend“ nannte der EGMR die ungarische Testpraxis, die deutlich von den Standards der Weltgesundheitsorganisation abweiche.

Im konkreten Fall erkannte der EGMR auf eine Verletzung der genannten Konventionsrechte und auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten, wies aber weiter gehende Ansprüche der Beschwerdeführer zurück.

¹ AZ.: 11146/11, Urteil v. 29.1.2013.

² Das entspricht nach heutigem Kurs ca. 3.500,- €. Dazu s. Küpper, Herbert: Ungarn: Obergericht verbietet erstmals die schulische Segregation von Roma-Kindern, WGO – MfOR 3/2006, S. 162-163.

Rechte von Vätern in Bezug auf ihre Kinder

Am 12.2.2013 ergingen zwei Urteile, in denen der EGMR die Einhaltung von Art. 8 EMRK durch familienrechtliche Entscheidungen ungarischer Behörden im Zusammenhang mit der Rechtsstellung getrennt lebender Väter zu prüfen hatte. In einem Fall stellte er eine Verletzung fest.

In der Sache *Vojnity ./.³ Ungarn*³ hatten die ungarischen Behörden den Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Kind u.a. mit dem Argument beschränkt, er gehöre einer Sekte – der sog. „Versammlung des Glaubens“ (*Hit Gyülekezete*)⁴ – an. Nach Ansicht des EGMR dürften nationale Behörden bei familienrechtlichen Entscheidungen grundsätzlich zwar keine Unterscheidung auf der Grundlage der religiösen Zugehörigkeit machen; eine Ausnahme gelte dann, wenn das Kindeswohl im Einzelfall eine Berücksichtigung der religiösen Verhältnisse verlange. Im konkreten Fall stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 8 i.V.m. Art. 14 EGMR fest, weil er keine Anhaltpunkte dafür sah, dass diese gegebene Sekte eine Gefahr für das Kindeswohl darstelle.

Im Fall *Krisztián Barnabás Tóth ./.⁵ Ungarn*⁵ hingegen konnte der EGMR keine Verletzung von Konventionsrechten erkennen, auch wenn der Beschwerdeführer vor ungarischen Be-

³ AZ.: 29617/07.

⁴ Dies ist eine in Ungarn beheimatete Pfingstkirche. Näher hierzu: http://en.wikipedia.org/wiki/Faith_Church,_Hungary und die Selbstdarstellung unter <http://www.hit.hu/>. Gemäß Nr. 14 Anlage zu Gesetz 2011:CCVI über das Recht der Gewissens- und Religionsfreiheit sowie über die Rechtsstellung der Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften v. 31.12.2011 ist die „Versammlung des Glaubens“ eine anerkannte Kirche.

⁵ AZ.: 48494/06.

hörden mit seinem Anliegen gescheitert war, dass seine von der Mutter zur Adoption freigegebene uneheliche Tochter einen Amtsvormund erhalte, damit er, der Beschwerdeführer, auf Feststellung der Vaterschaft klagen könne. Der EGMR betonte den weiten Ermessensspielraum, den Art. 8 EMRK den nationalen Behörden bei der Ausgestaltung familienrechtlicher Rechtsverhältnisse und Verfahren lasse. Im vorliegenden Fall sei der Beschwerdeführer ausreichend gehört und seine Argumente seien gehörig gegenüber dem Kindeswohl abgewogen worden. Mehr als die Einhaltung solcher Verfahrensrechte garantiere Art. 8 EMRK in diesem Fallkonstellationen nicht.

Herbert Küpper